

GOZ aktuell

Kieferorthopädie

© kamiphotos – stock.adobe.com

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Moderne kieferorthopädische Behandlungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beseitigen nicht nur Zahn- und Kieferfehlstellungen. Häufig stehen für die Patienten auch ästhetische Aspekte im Vordergrund. Die Abrechnung von Leistungen, die mit herausnehmbaren oder festen Apparaturen sowie Alignern in Verbindung stehen, geht jedoch nicht selten mit Erstattungsproblemen einher. Die Gebührenordnung für Zahnärzte stellt zur Berechnung der kieferorthopädischen Therapie nur wenige Leistungen zur Verfügung. Trotzdem beeinträchtigen Auseinandersetzungen mit privaten Krankenkassensicherungen und Beihilfestellen den Praxisalltag. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer erläutert in diesem Beitrag Besonderheiten bei der Berechnung kieferorthopädischer Maßnahmen.

GOZ 6000

Profil- oder Enfacefotografie einschließlich kieferorthopädischer Auswertung

- Die Leistung ist bis zu viermal innerhalb einer kieferorthopädischen Behandlung berechnungsfähig.
- Werden weitere Aufnahmen benötigt, ist dies in der Rechnung zu begründen.
- Die kieferorthopädische Auswertung der Fotografie ist Bestandteil der Leistung.
- Intraorale Aufnahmen entsprechen nicht dieser Gebühr und werden bei medizinischer Notwendigkeit analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet.

GOZ 6010

Anwendung von Methoden zur Analyse von Kiefermodellen (dreidimensionale, graphische oder metrische Analysen, Diagramme), je Leistung nach der Nummer 0060

- Die Leistung dient der Erfassung und Dokumentation der jeweiligen Zahnbogenform und Bisslage beziehungsweise Okklusion.
- Die Berechnung der Leistung setzt die Erstellung von Kiefermodellen nach GOZ 0060 (Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle) voraus.
- Die Maßnahme kann im Verlauf einer Behandlung gegebenenfalls mehrfach erforderlich sein.
- Die Wahl der angezeigten Methode(n) bestimmt sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls.

- Werden mehrere der genannten Methoden durchgeführt, können sie einzeln berechnet werden.
- Andere als die aufgeführten Methoden können analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden.

GOZ 6020

Anwendung von Methoden zur Untersuchung des Gesichtsschädels (zeichnerische Auswertung von Röntgenaufnahmen des Schädels, Wachstumsanalysen)

- Sind mehrere unterschiedliche Methoden erforderlich, können sie einzeln berechnet werden.
- Die Leistung kann im Laufe einer Behandlung mehrfach erbracht werden.

GOZ 6030 – 6050

Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention

GOZ 6060 – 6080

Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention

- Die Gebühren umfassen alle im Behandlungsplan festgelegten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren.
- In der GOZ gibt es keine Vorschrift, dass der Betrag in Abschlagszahlungen aufgeteilt werden muss. Diese Berechnungsweise ist jedoch allgemein üblich.
- Dauert eine Behandlung über den Zeitraum von vier Jahren hinaus, steht die neu angesetzte Gebühr in vollem Umfang an, unabhängig von der weiteren Dauer.
- Die volle Gebühr wird auch fällig, wenn die Behandlung kürzer als vier Jahre ist.
- Wird der Gesamtbetrag in Rechnung gestellt, so ist dies erst nach Abschluss der Behandlung bzw. nach vier Jahren möglich.
- Ist die Behandlung vor Ablauf von vier Jahren beendet und ist aufgrund einer Befundänderung – auch vor Ablauf dieses Zeitraumes – eine neue Behandlung notwendig, können die Gebühren erneut berechnet werden.

GOZ 6090

Maßnahmen zur Einstellung der Okklusion durch alveolären Ausgleich bei abgeschlossener Wachstumsphase einschließlich Retention, je Kiefer

- Die Gebühr ist nicht an einen Vierjahreszeitraum gebunden.
- Eine Abrechnungsbeschränkung auf eine insgesamt einmalige Abrechnung pro Kiefer enthält die GOZ nicht.
- Die Maßnahme kann neben den Leistungen nach den GOZ-Positionen 6030, 6040 oder 6050 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers) angesetzt werden, allerdings nur außerhalb einer Wachstumsphase.

GOZ 6100

Eingliederung eines Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel

- Das Positionieren, die Eingliederung des Brackets und die Überschussentfernung stellen den Leistungsinhalt dar.
- Auch die Eingliederung von Attachments in Verbindung mit Alignern wird gemäß Kommentar der Bundeszahnärztekammer mit dieser Gebühr berechnet.
- Die Material- und Laborkosten für Standardmaterialien sind mit dieser Gebühr abgegolten.
- Die Versiegelung des Bracketumfeldes kann separat mit GOZ 2000 (Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren, auch Glattflächenversiegelung) berechnet werden.

Adhäsive Befestigung

Nach Ansicht der Bayerischen Landeszahnärztekammer ist die GOZ-Position 2197 (adhäsive Befestigung) in Verbindung mit der Eingliederung von kieferorthopädischen Hilfsmitteln berechenbar.

Die Gebührenordnung für Zahnärzte hält in der Leistungsbeschreibung der Gebührennummer die Aufzählung der Anwendbarkeit offen. Durch das in der Aufzählung enthaltene „etc.“ ist nicht abschließend eingeschränkt, zu welchen Leistungen die adhäsive Befestigung separat berechnet werden kann (LG Hildesheim 24.07.2014, Az. 1 S 15/14).

Auch die GOZ-Positionen 6100 (Eingliederung eines Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel), 6120 (Eingliederung eines Bandes zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel) oder 6160 (Eingliederung einer intra-/extraoralen Verankerung, z. B. Headgear) umfassen die adhäsive Befestigung nicht.

GOZ 6110

Entfernung eines Klebebrackets einschließlich Polieren und gegebenenfalls Versiegelung des Zahnes

- Die Leistung beinhaltet das Abnehmen eines Klebebrackets oder Attachments, die Entfernung von Kleberesten und das Polieren.
- Die Gebühr ist pro Klebebracket berechenbar.
- Die in der Leistungsbeschreibung enthaltene „gegebenenfalls erforderliche Versiegelung“ umfasst lediglich die ursprüngliche Kontakt-/Umgebungsfläche des entfernten Klebebrackets.

GOZ 6120

Eingliederung eines Bandes zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel

- Der Leistungsinhalt besteht aus der Vorauswahl am Modell, dem Vorbeschleifen des Bandes, der Einprobe, dem Adaptieren, dem Konturieren, der einfachen Trockenlegung, dem Zementieren sowie der Überschussentfernung.
- Die Leistung ist je Zahn berechenbar.
- Die adhäsive Befestigung (GOZ 2197) kann zusätzlich berechnet werden.

GOZ 6130

Entfernung eines Bandes einschließlich Polieren und gegebenenfalls Versiegelung des Zahnes

- Die Leistung beinhaltet das Abnehmen eines Bandes, die Entfernung von Kleberesten und das Polieren.
- Die in der Leistungsbeschreibung enthaltene „gegebenenfalls erforderliche Versiegelung“ umfasst lediglich die ursprüngliche Kontakt-/Umgebungsfläche des entfernten Bandes.

GOZ 6140

Eingliederung eines Teilbogens

- Die Gebühr umfasst das Anpassen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren.
- Die Maßnahme kann je Teilbogen berechnet werden.
- Materialkosten für Standard-Teilbögen sind eingeschlossen.
- Die Leistung ist gegebenenfalls auch neben der Eingliederung eines ungeteilten Bogens möglich.

GOZ 6150

Eingliederung eines ungeteilten Bogens, alle Zahngruppen umfassend, je Kiefer

- Das Anpassen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren sind Leistungsbestandteil der Gebühr.
- Die Gebühr kann auch für die Wiedereingliederung eines gelösten Bogens oder die erneute Wiedereingliederung desselben Bogens berechnet werden.

Materialkosten

Material- und Laborkosten für Standardmaterialien sind mit den Gebührennummern 6100, 6120, 6140 und 6150 abgegolten. Werden darüber hinausgehende Materialien verwendet, können die Mehrkosten für diese Materialien gesondert berechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass vor der Behandlung, nach persönlicher Absprache mit dem Zahlungspflichtigen, eine schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

GOZ 6160

Eingliederung einer intra-/extraoralen Verankerung (z. B. Headgear)

- Die Gebühr ist je Verankerungsstelle berechenbar.
- Die Leistung kann im Laufe einer Behandlung mehrfach berechnet werden.
- Die Kosten für die eingegliederten Hilfsmittel sind gesondert berechenbar.

GOZ 6170

Eingliederung einer Kopf-Kinn-Kappe

- Die Gebühr ist für die Anpassung und Einstellung einer Kopf-Kinn-Kappe zu kieferorthopädischen Zwecken berechenbar.
- Die Leistung kann im Laufe einer Behandlung mehrfach berechnet werden.
- Die Kosten für die eingegliederten Hilfsmittel können zusätzlich berechnet werden.



GOZ 6180**Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und/oder Erweiterung von herausnehmbaren Behandlungsgeräten einschließlich Abformung und Wiedereinfügen, je Kiefer und je Sitzung einmal berechnungsfähig**

- Die Leistung wird je Kiefer und Sitzung berechnet.
- Die Gebühr kommt beispielsweise beim Zurückdrehen einer Dehnschraube, bei der Beseitigung einer Druckstelle oder bei der Entfernung von Halte- und Bewegungselementen zum Ansatz.
- Wiederherstellungsmaßnahmen an festsitzenden Geräten oder Apparaturen werden analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet.

GOZ 6190**Beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen**

- Die Leistung kann auch außerhalb des kieferorthopädischen Bereiches berechnet werden.
- Die Gebühr ist nicht mit GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung), GOZ 1000 (Mundhygienestatus) und GOZ 1010 (Kontrolle des Übungserfolges) berechnungsfähig.
- Die Maßnahme wird je Sitzung berechnet.
- Nicht im selben Berechnungszeitraum neben den GOZ-Nummern 6030 bis 6080 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers/Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss) berechnungsfähig.

GOZ 6200**Eingliedern von Hilfsmitteln zur Beseitigung von Funktionsstörungen (z. B. Mundvorhofplatte) einschließlich Anweisung zum Gebrauch und Kontrollen**

- Die Leistung ist im Zusammenhang mit GOZ 6030 bis GOZ 6080 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers/Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss) nicht berechnungsfähig.
- Neben der Eingliederung sind die Anleitung zum Gebrauch sowie die Verlaufskontrolle Leistungsbestandteil.

GOZ 6210**Kontrolle des Behandlungsverlaufs oder Weiterführung der Retention einschließlich kleiner Änderungen der Behandlungs- oder Retentionsgeräte, Therapiekontrolle der gesteuerten Extraktion, je Sitzung**

- Neben den GOZ-Positionen 6030 bis 6080 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers/Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss) ist die Gebühr nicht berechenbar.
- Die Leistung ist auch bei Kontrollen eines Lückenhalters oder dem Verlauf einer gesteuerten Extraktionstherapie abrechenbar.
- Auch im Rahmen einer Vertretung oder im Notdienst kann die Gebühr angesetzt werden.

GOZ 6220**Vorbereitende Maßnahmen zur Herstellung von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln (z. B. Abformung, Bissnahme), je Kiefer**

- Die Gebühr ist nicht neben den GOZ-Positionen 6030 bis 6080 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers/Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss) abrechenbar.
- Die Leistung wird je Kiefer berechnet.
- Bei bimaxillären Geräten wird die Leistung zweimal berechnet.

GOZ 6230**Eingliederung von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln, je Kiefer**

- Die Gebühr wird bei der Eingliederung von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln, die nicht im Zusammenhang mit GOZ 6030 bis 6080 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers/Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss) stehen, berechnet.
- Die Leistung wird je Kiefer berechnet.

GOZ 6240**Maßnahmen zur Verhütung von Folgen vorzeitigen Zahnverlustes (Offenhalten einer Lücke)**

- Die Leistung kann mit festsitzenden oder abnehmbaren Geräten erfolgen.
- Die Gebühr ist nicht neben GOZ 6030 bis 6080 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers/Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss) berechenbar.
- Die Nummer wird je offenzuhaltender Lücke abgerechnet.

GOZ 6250**Beseitigung des Diastemas, als selbstständige Leistung**

- Die Gebühr beinhaltet alle Maßnahmen, die geeignet sind, Lücken zwischen Zähnen mittels kieferorthopädischer Maßnahmen zu verringern oder zu beseitigen.
- Die Leistung ist nicht neben GOZ 6030 bis 6080 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers/Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss) berechenbar.
- Die chirurgische Vorbehandlung des echten Diastemas wird nach GOZ 3280 (Lösen, Verlegen und Fixieren des Lippenbändchens) berechnet.

GOZ 6260**Maßnahmen zur Einordnung eines verlagerten Zahnes in den Zahnbogen, als selbstständige Leistung**

- Die Leistung ist nur als selbstständige kieferorthopädische Maßnahme berechnungsfähig.
- Die Leistung ist nicht neben GOZ 6030 bis 6080 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers/Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss) berechenbar.
- Notwendige chirurgische Maßnahmen können zusätzlich berechnet werden.

Nicht in der GOZ enthaltene Leistungen

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Approximale Schmelzreduktion

Eine Zahnumformung durch approximale Schmelzreduktion, auch interdetales Strippen oder Air-Rotor-Strippen, zum Beispiel bei Vorliegen einer Bolton Diskrepanz (Missverhältnis der Größe von Ober- und Unterkieferzähnen) entspricht nicht dem „Separieren“, wie es unter GOZ 2030 (Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen) beschrieben ist. Diese Leistung ist in der Gebührenordnung nicht beschrieben.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Retainer

Ein festsitzender Retainer ist nicht Inhalt der GOZ-Positionen 6030 bis 6080 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers/Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss). Folglich ist auch der Zeitpunkt der Eingliederung des Retainers (während oder nach der Berechnung von Abschlägen zu 6030 bis 6080) für die Abrechenbarkeit unerheblich, solange nicht vier Behandlungsjahre überschritten sind.

Die Eingliederung eines festsitzenden Retainers sorgt im Abrechnungsbereich für kontroverse Diskussionen. Unterschiedliche Kommentierungen und Empfehlungen geben Anlass für Unsicherheiten und Erstattungsprobleme.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Ausgliedern von Bögen

Bei dieser Leistung gibt es unterschiedliche Auffassungen. Somit ist die Berechnung (noch) nicht eindeutig geklärt.

Der Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden (BDK) gibt zur Auskunft, dass die Leistung analog zu berechnen sei, da in der GOZ nicht beschrieben.

Die Bundeszahnärztekammer vertritt die Meinung, dass das Ausgliedern eines Bogens oder Teilbogens über die GOÄ-Position 2702 (Wiederanbringung einer gelösten Apparatur oder Entfernung) berechenbar ist.

Das AG Pankow-Weißensee (10.01.2014, Az. 6 C 46/13) hat eine Berechnung nach der GOZ-Nummer 2290 (Entfernung Einlagefüllung, Krone, Brückenanker, Brückenglied, Steg) für möglich erachtet. Der Leistungstext der GOZ 2290 ist „offen formuliert“.

Einig ist man sich darin, dass das Ausgliedern von Bögen nicht Bestandteil der GOZ 6140 (Eingliederung eines Teilbogens) oder GOZ 6150 (Eingliederung eines ungeteilten Bogens) ist.



MANUELA KUNZE
Referat Honorierungssysteme der BLZK



DR. DR. FRANK WOHL
Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

BEISPIEL EINER MATERIALKOSTENVEREINBARUNG BEI KIEFERORTHOPÄDISCHEN BEHANDLUNGEN

Mir ist bekannt, dass die Material- und Laborkosten für Standardmaterialien (z. B. unprogrammierte Edelstahlbrackets, unprogrammierte Attachments, Edelstahlbänder) mit den Gebührennummern 6100, 6120, 6140 und 6150 GOZ abgegolten sind. Selbstligierende Brackets und hochelastische Bögen sind keine Standardmaterialien und gehen über den Umfang der mit den Gebühren abgegoltenen Materialkosten hinaus.

Beschreibung	Preis €	Anzahl	Gesamt €	Differenz = zu zahlender Betrag
Transparente Brackets				
abzüglich Kosten für Standardmaterial (unprogrammierte Edelstahlbrackets)				
hochelastische Drähte				
abzüglich Kosten für Standardmaterial				
Mehrkosten Material				

Eine Erstattung der Material- und Laborkosten durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet.

Zum Download finden Sie das Beispiel auf der Website der Bayerischen Landes Zahnärztekammer: www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_goz_beratung.html

